

Satzung „Verein der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben“.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Traditionen und die Erweiterung des Lernangebotes. Sein Ziel ist es, den Schülern des Gymnasiums Möglichkeiten zu eröffnen, ihren Horizont zu erweitern und damit ihr Talent weitestgehend zu fördern. Damit jeder Schüler den für ihn passenden Weg ins Leben findet, unterstützt der Verein beim Aufbau einer soliden Wissensgrundlage, bei der Schulung theoretischer und praktischer Kompetenzen und ermöglicht individuelle Entwicklungschancen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und kann nur von ihr geändert werden.
4. Ist ein Mitglied länger als drei Monate und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung und ein Kassenprüfungsorgan.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die

Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen geheim und als Einzelwahlverfahren. Die Mitgliederversammlung kann die offene Wahl beschließen. Die Mitgliederversammlung beruft vor einer Wahl eine Wahlkommission.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und nach Wahlen von der Wahlkommission zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeitsbericht, Finanzbericht und Kassenprüfbericht vor.
5. Die Entlastung des Vorstandes zum vergangenen Geschäftsjahr erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, den Landkreis Börde, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zugunsten des Professor-Friedrich-Förster-Gymnasiums Haldensleben oder seine Nachfolgeeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.05.2022 tritt die Satzung in Kraft.

Beitragsordnung des Vereins der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben e.V. erstellt.
2. Der Verein der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde gymnasialer Bildung in Haldensleben e.V. am 18.05.2022 diese Beitragssatzung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Beitragssatzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1 als Bestandteil der Beitragsordnung.
4. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge fällig. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
5. Die Beiträge werden jeweils jährlich zur Mitte des Monats Januar erhoben. Endet eine Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.
6. Mitglieder erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
7. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriftenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

Anlage 1

Mitgliedsbeitrag	3,00 Euro / Monat
Mahngebühr je Vorgang	5,00 Euro